Amtsgericht Hof
Abteilung für Strafsachen

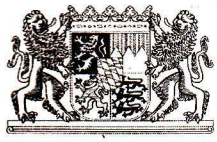

Amtsgericht Hof PF 1149, 95010 Hof

4 OWi 119/22
Herrn
Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17

für Rückfragen:
Telefon: 09281/600-365 o. 366
Telefax: 09281/600-435
Zimmer: N 021
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Az: 4, 16 OWi : Frau Feulner Durchwahl: - 365, ZiNr. 021
Frau Korn Durchwahl: - 366, ZiNr. 021

95028 Hof

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben** **Akten- / Geschäftszeichen** **4 OWi 119/22**	**Datum** **20.05.2022**

In dem Bußgeldverfahren gegen
Wöhrle Rudolf (geb. Wöhrle)
wegen § 96 OWiG Erzwingungshaft

Sehr geehrter Herr Wöhrle,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 19.05.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Feulner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/hof.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hof

Az.: 4 OWi 119/22
2110 VRs 17947/20 Staatsanwaltschaft Hof

In dem Bußgeldverfahren gegen

Wöhrle Rudolf (geb. Wöhrle),
geboren am 17.04.1938 in Fürth, Beruf: Programmierer, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Bismarckstraße 17, 95028 Hof

wegen § 96 OWiG Erzwingungshaft

erlässt das Amtsgericht Hof durch den Richter Martin am 19. Mai 2022 folgenden

Beschluss

Gegen den Betroffenen wird

Erzwingungshaft in Höhe von 20 Tagen

angeordnet.

Gründe:

Der Betroffene hat weder die mit nachfolgender Entscheidung festgesetzte Geldbuße bezahlt, noch die Zahlungsunfähigkeit dargetan:

Urteil vom	30.03.2021
erkennendes Gericht	StA Hof
Az. erkennendes Gericht	2110 VRs 17947/20
Geldbuße	1.000,00 EUR
Abzüglich bereits gezahlter Teilbeträge	0,00 EUR
+ Auslagen Antragsteller	0,00 EUR

+ Auslagen Gericht/StA	0,00 EUR
+ Beschwerdegeb. - Kosten	306,00 EUR
Restliche Geldbuße	1.000,00 EUR
Gesamte Restforderung	1.000,00 EUR

Der Betroffene ist darüber belehrt worden, dass Erzwingungshaft angeordnet werden kann, wenn weder die Geldbuße spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft an die zuständige Kasse gezahlt, noch der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift die Zahlungsunfähigkeit dargelegt wird. Umstände welche die Zahlungsunfähigkeit ergeben, sind nicht bekannt.

Wichtiger Hinweis:
Die Erzwingungshaft kann durch Zahlung der Geldbuße abgewendet werden. Andererseits befreit die Verbüßung der Erzwingungshaft nicht von der Verpflichtung die Geldbuße zu bezahlen. Ein Tag Haft entspricht 50,00 EUR.

Zahlungen sind an die im Bußgeldbescheid genannte Kasse zu entrichten.

Im Übrigen sind Sie auch verpflichtet, die im Bußgeldbescheid genannten Gebühren und Auslagen zu bezahlen. Die Auslagen des **Gerichts** in Höhe von 306,00 EUR sind unter Angabe folgenden Aktenzeichens 4 OWi 119/22 an die Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC BYLADEMMXXX) zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Woche bei dem Amtsgericht Hof eingegangen ist.

Die Beschwerde kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlusserklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Martin
Richter

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 20.05.2022

Feulner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle